



**DIE GRÜNEN**  
**ABÄNDERUNGSANTRAG**

§

AB

der Landtagsabgeordneten Ingrid Puller und FreundInnen (GRÜNE)  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28.6.2007  
zu Post 9 der heutigen Tagesordnung

**betreffend Entwurf eines Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien (Wiener Zuweisungsgesetz) und mit dem das Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz (2. Novelle zum Wiener Stadtwerke - Zuweisungsgesetz) sowie das Wiener Personalvertretungsgesetz (13. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden.**

**B E G R Ü N D U N G**

Mit § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Entwurfes zum Wiener Zuweisungsgesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Bedienstete der Stadt Wien mit Zustimmung auch aus anderen Organisationseinheiten als der ausgegliederten Dienststelle dem Beschäftiger zugewiesen werden. In solchen Fällen – die im Einzelfall durchaus sinnvoll ein können – gibt es aber im Bedienstetenrecht mit dem Instrument der „Abordnung“ (§ 17 DO, § 14 VBO) bereits jetzt eine ausreichende Rechtsgrundlage. Die in der Dienstordnung normierten Rechte der Bediensteten sollen nicht durch diese Ausnahmeregelung unterlaufen werden. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Entwurfes zum Wiener Zuweisungsgesetz soll daher gestrichen werden.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

**ABÄNDERUNGSANTRAG**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien (Wiener Zuweisungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

„§ 3. (1) Bedienstete der Gemeinde Wien können an einen Beschäftiger zur Dienstleistung zugewiesen werden, wenn Aufgaben, die von einer bei der Gemeinde Wien eingerichteten oder eingerichtet gewesenen Organisationseinheit durch die von der Zuweisung betroffenen Bediensteten zur Gänze oder überwiegend besorgt werden oder besorgt worden sind, durch den Beschäftiger besorgt werden sollen.

(2) Werden die in Abs. 1 genannten Aufgaben sukzessive an einen Beschäftiger übertragen, kann die Zuweisung im Übergangszeitraum auch in einem bestimmten stundenmäßigen Ausmaß der Normalarbeitszeit (der Lehrverpflichtung) erfolgen. Das stundenmäßige Ausmaß der so erfolgten Zuweisung kann vom Magistrat im Einvernehmen mit dem Beschäftiger abgeändert werden.

(3) Die Bediensteten sind mit dem im Zuweisungsvertrag (§ 8) festgelegten Beginn der Zuweisung dem Beschäftiger zur Dienstleistung zuzuweisen. Die diesbezügliche

Weisung ist gegenüber den davon betroffenen Bediensteten rechtzeitig, jedenfalls aber vier Wochen vor Zuweisungsbeginn, durch den Magistrat unter Bekanntgabe des Zuweisungszeitpunktes, des Beschäftigers, des Dienstortes, der Arbeitsstelle und der dem Beschäftiger gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 übertragenen Befugnisse auszusprechen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall der Änderung des stundenmäßigen Ausmaßes der Zuweisung.“

Wien, am 28.6.2007

Hupal  
Kupel  
Kupel  
Kupel  
Kupel  
Kupel

